

Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung zu übersenden.

(3) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftlassenen zuständigen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

§41

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 1 und 2 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht hat nach den Grundsätzen der §§ 1, 8 und 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 8 S. 130) zu erfolgen.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§ 42

Fachärztliche Behandlung

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§§ 27; 33 Abs. 4 Ziff. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Wurde im Verfahren ein ärztliches Gutachten oder Attest beigezogen, ist dieses abschriftlich beizufügen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Verwirklichungsersuchens nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Behandlung unterziehen kann.

§ 43

Aufenthalts- und Umgangverbote

Für die Verwirklichung von Aufenthalts- und Umgangsverboten (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 3; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

Tätigkeitsverbot

§44

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises zu richten.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises hat die Erlaubnis (§ 55 StGB) für die untersagte Tätigkeit einzuziehen und zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Zusammenwirken mit der für die Wiedereingliederung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 62 SVWG übermittelten Informationen zu verwirklichen.

(4) Nach Ablauf einer im Urteil festgelegten Frist für das Tätigkeitsverbot hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises die eingezogene Genehmigung an den Verurteilten zurückzugeben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§45

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

§ 46

Gemeinnützige Freizeitarbeit

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der